

d. 74, 4.

Churfürstl. Sächs.  
gnädigst=confirmirte

Ya  
23506

Vormundschaft=

Ordnung

X 2003578

Des Raths zu Dresden.



DRESDEN / 1711.  
bey Johann Jacob Wincklern.

117.5

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through.

Fragment of text from the adjacent page, including the letters "S", "M", "S", "ve", "U", "m", "be", "S", "fo", "u".





**W** **A**n **S** **A** **D** **E**s **G**naden  
Wir Johann Georg der Au-  
der / Herzog zu Sachsen / Für-  
lich / Cleve und Berg / des hei-  
ligen Römischen Reichs Erb-  
Marschalch und Churfürst / Land-Grav in  
Thüringen / Marggrav zu Meissen / auch  
Ober- und Nieder- Lausitz / Burggrav zu  
Magdeburg / Grav zu der Mark und Ra-  
vensberg / Herr zu Ravenstein / *rc.* Vor Uns /  
Unsere Erben und Nachkommen / bekennen  
und thun kund : Nachdem Uns Unsere lie-  
be Getreue / der Rath allhier zu Dresden / in  
Schriften zu erkennen gegeben / welcher Ge-  
stalt zwischen denen gewesenen Vormunden  
und Pupillen bishero viel Streitigkeiten und  
A 2 Rechts

Rechtsfertigungen entstanden / welche ins  
 künftige zu verhüten / und diejenigen / so Vor-  
 mundschafft über sich nehmen / desto besser zu  
 informiren / sie eine gewisse Vormundschafft-  
 Ordnung auffsetzen lassen / mit unterthä-  
 nigster Bitte / Wir wolten dieselbe gnädigst  
 confirmiren ; Daß Wir diß Suchen ange-  
 sehen / und angeregte Ordnung (welche Un-  
 sere verordnete Cankler und Räte vorhero  
 durchsehen / erwogen / und in unterschiedlichen  
 Puncten verbessert /) bestätigt haben / von  
 Worten zu Worten lautend /  
 wie folget :



CA-



CAPUT I.

Mer zu Vormunden zu bestätigen /  
und wie es damit zu halten.

§. 1.

**D**ennach unmündige Kinder und Waisen ohne  
ne Vormunden nicht seyn können / auch billig  
und Christlich ist / daß einer nach des andern  
Absterben sich derselben treulich annehme /  
damit dergleichen Wercke der Liebe und Barmherzig-  
keit an den Seinigen hintwieder geschehen mögen.

Als bleibet es anfänglich dabey : Wann Vater  
oder Mutter allhier in ihrem letzten Willen den Kin-  
dern einen oder mehr Vormunden benennet / oder sonst  
bey ihrem Leben iemand von ihren Freunden oder Ver-  
wandten / in Beyseyn gewisser glaubwürdiger Perso-  
nen / dazu erkiesen würden / daß dieselben vor allen an-  
dern den Vorzug haben / und alsobalden nach eröffnetem  
Testamente / und die andern innerhalb Monats-Frist //  
dem Rathe nachhafftig gemacht / und vor demselben //  
so fern sie zu solchem Amte tüchtig / dazu bestätigt wer-  
den sollen / welche dann alsobald von der Zeit an / da  
ihnen die Vormundschaft auffgetragen / dem periculo  
tutela: unterworffen seyn.

¶ 3

§. 2.

A-



§. 2. Wie denn nicht weniger den Groß-Eltern al-  
lerdings frey gelassen / ihren Enckeln auch bey des Va-  
ters Leben / zu deme / so sie ihnen verlestiren / oder sonst  
beständiger Weise eignen / gewisse Vormunden zu kiesen  
und zu setzen.

§. 3. Daferne aber der Verstorbene keine Vormun-  
den im Testamente / oder sonst erwehnter maßen be-  
nennet / so solle seine hinterlassene Wittibe / oder da er  
keine nach sich verliesse / seiner Kinder nächste Anver-  
wandte schuldig seyn / dem Rathe noch vor Ausgang der  
vier Wochen ehliche Personen zu Vormunden zu benen-  
nen und anzugeben / auch darinnen die nächsten Bluts-  
Freunde / so ihre Majorennität erlanget / ohne Unter-  
scheid / ob sie Schwerd- oder Spielmagen seynd / (weil  
sie des commodi Successionis zugleich sich zu getrösten  
haben) auch ohne Respect des höhern Alters / darauff  
sonst in Sächsischen Rechte gesehen wird / vor an-  
dern den Vorzug haben / und dafern sie mit Immobili-  
en angefessen / oder sonst kein Bedencken sich ereig-  
net / dazu bestätigt werden.

§. 4. Wann aber eine Mutter / nach Absterben ihres  
Mannes / ihrer leiblichen hinterlassenen unmündigen  
Kinder Vormundschaft selbst gutwillig auff sich neh-  
men wolte / so wird sie vor andern Bluts-Freunden  
billig zugelassen / jedoch soll sie sich binnen obgemeld-  
ter Zeit bey dem Rathe hierzu angeben / um Bestäti-  
gung / und daß ihr ein tüchtiger Kriegischer Vormund  
ver-

verordnet werde / ansuchen / sodann mit Zuziehung des  
selben secundis nuptiis und Scto Vellejano gerichtlich /  
jedoch ohne End / auff vorgehende gnugsame Erinne-  
rung / renunciiren.

§. 5. Hätte sie sich aber mit den Kindern zu theilen /  
oder wegen des Vatern Verlassenschaft zu vergleichen /  
so müste sie hierzu einen absonderlichen Curatorem aus-  
bitten / jedoch wird auf den Fall dem Väterlichen Groß-  
Vater / wann er seinen Sohn / der unmündigen Pupil-  
len Vater / biß an dessen Absterben / an seinem Tisch  
und Brodt / und also in väterlicher Gewalt behalten /  
und selbst Vormund zu seyn beliebet / die Vormund-  
schaft von der Mutter auffgetragen / sonst aber / und  
da der Sohn bey seinem Leben von väterlicher Gewalt  
frey worden / ist die Mutter vor dem väterlichen Groß-  
Vater / wenn sie solche auff sich nehmen will / zur Vor-  
mundschaft zuzulassen.

§. 6. Daben ihr aber alsbald anzudeuten / daß / unge-  
achtet der nahen Blut-Freundschaft / Zuneigung und  
schuldigen Reverenz, und daß sie mit den Kindern in  
Gütern sitzen bleibet / und dieselben mit nothdürfftigem  
Unterhalt biß zu ihrer Mündigkeit zu versorgen erbö-  
thig / sie sich der Frucht-Genießung bey verwalteter  
Vormundschaft keines Weges anzumassen / sondern  
vielmehr die eingehobene Früchte und Nütungen ihren  
Kindern gebührlichen zu berechnen und gut zu machen /  
jedoch / was auff der Kinder Unterhaltung / Kleidung /  
In-

Information, und sonsten auffgangen / in Ausgabe zu führen habe.

§. 7. Verstürbe ferner ein Weib vor ihrem Manne / und verliesse unmündige von ihnen beyderseits erzeugte Kinder / so soll zwar der Vater natürlicher Vormund seyn und bleiben / so viel aber der Kinder mütterliche unbewegliche und andere Gütere belanget / soll er sich verhalten / wie Cap. 3. §. 1. & 2. mit mehrern angeführet / und darneben bey dem Rathe stehen / ob sie ihme / nach Befindung erheblicher Ursachen / einen Mit-Vormunden zuordnen wollen.

§. 8. Wo nun weder Vater / Mutter / oder nahe Anverwandten vorhanden / auch durch letzten Willen niemand zur Vormundschaft verordnet / so sollen von Uns dem Rathe solche Personen / so gutes Lebens und Wandels / und sonsten dermaßen qualificiret seynd / daß sie wissen / wie mit den Wäysen und deren Gütern nützlich umzugehen / mit gutem Bedacht den minder-jährigen Kindern unverlängt erkieset und bestätigt werden.

§. 9. Dofern auch bey dieser Stadt / welches Gott in Gnaden verhüte / Sinn-lose / blöde / stumme / taube oder andere Personen / so ihren Sachen und Händeln nicht vorstehen können; oder verthunliche Leute / so ihre Haab und Güter übel gebrauchen / bößlich anwenden und verschwenden / sich befinden möchten / so sollen derselben Freunde dem Rathe solches anmelden / und um Confirmation solcher Vormundschaft ansuchen / darauff

rauff so dann causâ cognitâ dieselben / oder nach Gele-  
genheit der Umstände andere Personen / darzu verord-  
net werden sollen.

§. 10. Diejenigen aber / so das Ihrige also unnütz-  
lich und leichtfertig durchzubringen sich gelüsten lassen /  
sollen ohne einigen Verzug vorgefordert / mit Ernst und  
Fleiß ihr ruchloses und unverantwortliches Haushal-  
ten ihnen vorgehalten / und aufferleget werden / von sol-  
chem verthunlichen Wesen abzustehen / und sich zu bes-  
sern / mit dieser commination, da sie nicht folgen / noch  
sich selbst sammt den Ihrigen bedencken würden / daß  
sie gewißlich ihrer Verwaltung entsetzet / ihnen und  
ihren Gütern Vormunden verordnet / und nichts desto  
weniger ihres Ungehorsams und übeln Verhaltens we-  
gen gestraffet werden sollen.

§. 11. Weil auch nicht unbillig / daß allen Pupillen / wel-  
che unter unsere des Raths Jurisdiction gehören / auch  
die Vormunden von uns bestätigt / und bey der ge-  
wöhnlichen Pflicht zu schuldiger Treue anermahnet  
werden / inmaßen die Churfürstl. Sächß. am Land-Ta-  
ge den 30. Septembr. 1640. ertheilte gnädigste Resoluti-  
on es also erfordert: Als soll ein ieglicher / der sich der-  
gleichen Vormundschaft unterfangen will / auch die  
Bestätigung bey niemand / als bey dem Rathe suchen.  
Dofern aber gleichwohl einer oder der andere / so des  
Raths Jurisdiction nicht zugethan / von der Churfürstl.  
Regierung sich dergleichen Pupillen / so unter den Rath  
B ges

gehörig/ und mit ihren Gütern unter ihnen angefessen/  
zum Vormunden bestätigen ließe/ und sich der Verwal-  
tung unternehmen thäte/ der soll nichts minder sich bey  
dem Rathe angeben/ und mit der Inventur, Ablegung  
jährlicher Rechnung / und andern Puncten sich dieser  
Ordnung allerdings gemäß bezeigen / auch in solchen  
causis Pupillaribus vor dem Rathe zu stehen / und von  
seiner administration Rede und Antwort zu geben schul-  
dig seyn.

CAPUT II.

Von der Vormunden Entschul-  
digung.

§. 1.

**W**ürde aber iemand / er sey im Testament oder son-  
sten zum Vormunden angegeben / und von dem  
Rathe darzu tüchtig erkannt / solche Vormundschaften  
anzunehmen sich verweigern / und erhebliche Ursachen /  
warum er damit zu verschonen / anzeigen / soll er gebühr-  
lich gehört / und nach Befindung darauff von Uns de-  
cretiret; Do aber solche Entschuldigungen unerheblich /  
und er sich nichts minder darwider setzen würde / soll der-  
selbe / da er des Mündleins nächster angebohrner Freund /  
der anwartenden Erbschaft verlustig erkannt / die an-  
dern aber nach Belegenheit gestrafft / und dennoch zu  
schuldigem Gehorsam angehalten werden.

§. 2.

§. 2. Als ferner in gemeinen Rechten versehen / daß ein ieder Vormund seine Schuld / so er bey den Unmündigen zu fordern / vor Antretung der Vormundschaft anzumelden / und sich zu entschuldigen / auch einen Curatorn, welcher ihme auff seine habende Forderung antworte / und des Unmündigen Nothdurfft gebührlich beobachte / ihm zuordnen zu lassen pflichtig / im widrigen Fall zu vermuthen / daß er dißfalls gegen seinem Mündlein gefährlich und betrüglich zu handeln Willens / und dahero / nach Verordnung angezogener Rechte / die sich auff solchen Verdacht gründen / seiner Schuld = Forderung vor verlustig zu erkennen; so hat es zwar darbey / wann der Vormund dieselbe gänzlich verschwiegen / und die Administration ohne Entschuldigung auff sich genommen / seine Bewandniß.

§. 3. Dofern er aber vor der Bestätigung / oder bey der Inventirung / seine Forderung entdeckt und bedünget / oder dieselbe Uns / dem Rathe / oder denen zur Vormundschaft verordneten Deputirten ( von derer Ambt im 6. Cap. Nachricht gegeben wird ) bekant und wissend gewesen / und nichts desto weniger zur Vormundschaft bestätigt / oder im Testament zum Vormunde verordnet worden / so soll angezogene Rechtliche Disposition ihren Abfall gewinnen / und der Vormund seine Schuld bey dem Mündlein nochmals einzumahnen und zu fordern Zug und Macht haben.

## CAPUT III.

Von der Vormunden Ambt und Auf-  
richtung des Inventarii.

§. 1.

**W**ann nun die Vormunden also / wie vor stehet /  
annahafftig gemacht / vorgestellt / und von dem  
Rathe bestätigt werden / so sollen sie bey denen Pflich-  
ten / damit dem Landes-Fürsten und dem Rathe sie  
verwandt seyn / mit einem Handschlage und Verpfän-  
dung ihrer Haab und Güter angeloben und zusagen /  
daß sie an Vaters statt ihren anbefohlenen Mündlein  
und Pflege-Kindern / und dero selben Haab und Gütern  
getreulich und nach ihrem möglichsten und besten Ver-  
stande vorseyn / und vorstehen / solche als ihr eigen Guth  
in acht haben und verwalten / davon nichts in ihren ei-  
genen Nutz / auff waserley Weise und Wege solches ge-  
schehen könnte / ehren und wenden / auch sonst alles  
anders handeln / thun und lassen wollen / was getreuen  
Vormunden von Recht und Billigkeit wegen wohl an-  
stehet / und wozu diese Vormundschaft-Ordnung sie  
verbindet / auch wie sie wolten / daß nach ihrem Abster-  
ben ihren hinterlassenen Wittiben und Wänsen von an-  
dern vorgestanden und gedienet werden solte.

§. 2. Und demnach vor allen Dingen von nöthen /  
auch der Unmündigen höchste Nothdurfft erfordert /  
daß über der Eltern oder Anverwandten Verlassens-  
schaft

schafft ein ordentlich/richtig und beständiges Inventarium auffgerichtet werde: So sollen/nach vorhergegangener Besiegelung/welche (vermöge dieser Stadt Statuten,) alsobald nach eines oder des andern Absterben Gerichtlich oder sonst beständiger Weise geschehen soll/ die Vormunden/wenn sie bestätiget/ und zu geschehen möglich/ zu ihrer Verwahrung und Verhütung Endlicher Anzeigung/ bey dem Stadt- oder Gerichts-Schreiber/ oder einem andern erfahrenen Notario anhalten/ daß durch denselben/mit Zuziehung zweyer Zeugen/ und in ihren der Vormunden Beyseyn und Gegenwart/ nach dem Dreißigsten alles und jedes/was der Mündlein Eltern zur Zeit ihres Absterbens/an beweg- und unbeweglichen Gütern/ auch an aussenstehenden Schulden/ nichts ausgeschlossen/ hinter sich verlassen/ ordentlich und richtig inventiret und aufgeschrieben werde/ und sollen bey solcher Inventur fleißige und ordentliche Nachforschung haben/ damit wissentlich und vorsätzlich nichts übergangen noch untergeschlagen/ auch was künfftig befunden/ das in die Erbschafft gehörig/ gleichfalls dem Inventario einverleibet werden möge

§. 3. Wie nun solches/vermöge der angezogenen Statuten, alsbald nach Verfließung der 4. Wochen/ bey Straffe 5. silbern Schock/nicht zu unterlassen: Also hat sich ein ieglicher um so viel mehr darnach zu achten. Würde aber gleichwohl einer oder der andere dawider

handeln / und nichts desto weniger der Administration oder Erbschaft sich anmassen / der hat auff solchen Fall (dofern einige Interessenten oder Pupillen sich darüber beschweren würden /) der allgemeinen Verordnung der Rechte sich zu erinnern / daß er hernach die Verlassenschaft Endlich zu specificiren / und die Rechnung darauff abzulegen schuldig sey; Inmassen zu Abschneidung aller muthwilligen Verzögerung / in solchem Fall die Endliche Specification, ohne vorgehenden Proceß und Einholung Rechtlichen Erkänntniß / dem Beklagten auferleget / oder da etwas Bedenckliches hierbey vorkommen möchte / solches der Churfürstl. Regierung zu erkennen gegeben werden soll; Es hätte denn der Verstorbene die Verfertigung eines Inventarii in seinem letzten Willen oder sonst ausdrücklich verboten / und wäre darnebenst kein erheblich Bedencken vorhanden / es bey solcher Verordnung bewenden zu lassen.

§. 4. Dofern sichs auch begeben und zutragen solte / daß man / aus fürfallender ehehafftiglichen Verhinderung / mit Ausgang der Monatsfrist zu der ordentlichen Inventur nicht schreiten oder kommen könnte / so sollen die nächsten Erben / Anverwandten oder Vormunden solches bey dem Rathe anzeigen / und deswegen um Dilation ansuchen / oder nach Befindung fernere Verordnung gewarten.

§. 5. Ob auch wohl ein Ehemann / wenn sein Ehe-Weib vor ihm verstirbet / und von ihnen beyderseits  
er:

erzeugte Kinder verhanden / die Abnützung der Kinder Mütterlichen unbeweglichen und andern sonst anererbten Güter so lange zu gebrauchen und innen zu behalten hat / bis die Kinder nach Sächsischen Rechten aus der Väterlichen Gewalt kommen; So soll er doch nach des Weibes Tode/ mit Zuziehung zweyer Zeugen/ der Frauen hinterlassene Erbschaft und Gerade gleicher Gestalt in ein Verzeichnuß bringen/ und denen Deputirten auf allen Fall/ do es ihme anderer Gestalt nicht beliebt/ versiegelt einantworten/ damit hernach wegen der Kinder Mutter=Theil desto bessere Richtigkeit getroffen werden könne. Der Stieff=Vater aber/ welcher sich der Abnützung der Kinder Gütere nicht anzumassen/ auff vorhergehende Versiegelung/ welche alsobald nach dem Todes= Fall geschehen soll/ ein ordentlich Inventarium darüber uffzurichten verbunden seyn.

§. 6. Also/ wann eine Mutter ihren leiblichen Kindern sich zur Vormundin bestätigen läset/ und sich der Verwaltung derselben Gütere unternehmen will: Soll sie vor allen Dingen ein richtig Inventarium uffrichten lassen/ oder in Mangelung dessen die Verlassenschaft vermittlest Endes anzeigen/ und von ihrer Verwaltung Jährliche Rechnung thun/ jedoch nicht eben also scharff und genau/ als wohl sonst bey andern Vormunden zu geschehen pfeget. Würde sie sich aber anderweit verhehlichen wollen/ so soll sie sich zuvor bey dem Rathe angeben/ um einen andern Vormunden bitten/ und noch  
**VOR**

vor dem Ehelichen Beylager von ihrer Administration Rechnung ablegen / die Unmündigen auch sodann mit einem andern Vormunden versehen / und ihme die Verwaltung übergeben werden.

§. 7. Wann aber arme und unvermögende Leute mit Todte abgehen / und nicht nöthig erachtet wird / daß ihrer Verlassenschaft halber ein ordentlich Inventarium auffgerichtet werde / so sollen die Vormunden und verwandte Freunde sich bey denen zu den Vormundschafft-Sachen Verordneten anmelden / welche ihnen zu ver-gönnen / daß sie selbst / vermittelst ihrer Pflicht / in Beyseyn und Gegenwart ihrer Benachbarten / oder anderer hierzu erfordereten Zeugen / alles / was sich befunden und verhanden / richtig und mit Fleiß auffzeichnen / und dasselbe unterschreiben / und sodann das Verzeichniß denen Deputirten überantworten mögen / welches dieselben bestätigen / und uff solchen Fall eben die Krafft haben solle / die ein ander Gerichtlich / oder von Notarien und Zeugen auffgerichtetes Inventarium haben möchte oder könnte.

CAPUT IV.

Von der Unmündigen Fahrniß / ausstehenden Schulden / und wie die Vormunden in etlichen andern Fällen sich zu verhalten.

§. 1.

**D**omit aller Mißverstand zwischen den Vormunden und Mündlein um so viel mehr verhütet werde /

de/ so will die Nothdurfft erfordern/ daß bey Inven-  
tur oder Erbtheilung/ wo nicht die liegende Gütere /  
doch die Mobilien und Fahrnuß/ als Wein/ Bier /  
Viehe/ Pferde/ Getreidicht/ Kleider/ Haußrath und  
anders/ so man zu Bestellung der Gütere nicht be-  
dürfftig/ noch ohne Schaden und Gefahr liegen blei-  
ben und behalten werden kan / durch Zunft-mäßige  
und erfahrene Personen zugleich/ ihrem billigen Werth  
nach/ mit taxiret / uffs höchste/ als es auszubringen /  
verkauft/ und hernach das Geld in Rechnung ge-  
bracht werde.

Weil aber bey dieser Stadt offtmahls Streit vor-  
gefallen/ wie es mit den neu-erwachsenen Weinen zu hal-  
ten/ ob solche die Vormunden um domahligen Preiß /  
was er in Most-Zeiten zu gelten pflaget/ anzunehmen /  
oder andern zu verkauffen / und das Geld dafür zu be-  
rechnen befugt/ oder ob sie solche liegen/ füllen und war-  
ten zu lassen schuldig seyn sollen? So sollen hinführo  
die Vormunden jedesmahl einen Bericht und Ver-  
zeichniß der Weine / auch wo sie gewachsen / bey dem  
Rathe eingeben / und wegen des Taxes/ oder wessen sie  
sich darmit zu verhalten/ Beschieds gewarten/ und da-  
rauff künfftig ihre Rechnung ablegen.

§. 2. Nach beschehener Inventirung soll das Inven-  
tarium und Erbtheilung dem Rathe zur Confirma-  
tion vorgetragen/ und denen Erbtheilungs-Büchern  
einverleibet / auch sodann dieselben denen Deputirten

C

vor

vorgeleget / und die Administration von den Vormun-  
den darauff angetreten werden / und sollen die Vor-  
munden alsbald darauff bedacht seyn / damit die Pu-  
pillen ihrem Stande und Vermögen nach / mit noth-  
dürfftigem Unterhalt versorget / zuörderst aber in Got-  
tesfurcht Christlich und wohl erzogen / zur Schulen  
oder ehrlichen Handthierungen und Handwercken an-  
gehalten / ihnen aber dabey keine unnöthige noch über-  
flüßige Unkosten in ihrer Minder-Jährigkeit verstattet  
noch nachgelassen werden.

Damit auch des Kost-Geldes halber / wann die  
Vormunden die Unmündigen zu sich nehmen / ferner  
kein Streit vorkomme / sollen sie sich bey denen Deputir-  
ten deswegen anmelden / welche mit ihnen zu handeln /  
oder der Unmündigen Zustande und Vermögen nach  
etwas Gewisses zu verordnen / ihnen darüber Schein  
zu ertheilen / und darwider kein Disputat zu verstaten  
haben.

§. 3. Es befinden sich auch bey dieser isigen unbän-  
digen Welt Leute / die den Unmündigen nicht allein  
zu allem Nothwillen und Uppigkeit Anlaß und Aler-  
gerniß geben / sondern auch ihnen / etwas von ihrem  
Vermögen zu erlangen / ohne ihrer Vormunden  
Wissen und Willen / Kleidung und anders auffhän-  
gen / Geld zu ihrem Verderb und unnöthigen Ausga-  
ben / Fressen und Sauffen / auch wohl gar zum Spi-  
len leihen und fürsetzen ; Dagegen von ihnen sehr scharf-  
fe

fe Verschreib- und Verpflichtungen erzwingen / daß sie es ihnen nach erlangter Mündigkeit / wie sie es übermäßig und betrüglich angeſezet / bezahlen ſollen und wollen. Nachdem nun ſolches ein unChriſtliches ſtraffbares Beginnen / dem billich mit nachdrücklichem Ernſt zu ſteuern.

So ſollen dergleichen Forderungen / Obligationes und Verpfändungen vor null und nichtig erkennen / auch diejenigen / ſo mit ihrem unziemlichen Darlehn dem Pupillen zu verderblichen böſen Weſen Anlaß gegeben / andern zum Abſcheu exemplariſch beſtraffet werden.

§. 4. Inſonderheit ſollen die Vormunden die unbeweglichen Güter / ohne dringende Schulden und des Raths Vorwiſſen / Erkänntniß und Decret, nicht alieniren / verpfänden noch beſchweren / auch vor ihre Perſon ſelbſt der Unmündigen Güter nicht kauſſen / noch durch andere / zu ihrem Beſten / kauſſen laſſen / ſondern in alle wege der Mündlein Nuß und Beſtes bedenccken / befördern und ſchaffen.

§. 5. Dofern auch bey der Verlaſſenſchaft außſenſtehende Schulden / ſo die Eltern ausgeliehen / oder andere Einkünſten ſich befinden / ſollen die Vormunden vor allen Dingen darnach forſchen / ob die Capitalia gnugſam verſichert / und dofern ſich dabey einiger Zweifel ereignete / des Raths Bedenccken darüber einholen / ob es derſelben Perſon länger zu trauen.

Wann nun die Obrigkeit es für gut und rathsam befinde; Hernacher aber/ ohne der Vormunden Schuld und Versäumniß/ mißriethe/ sollen sie vor die Haupt-Summa zu haften nicht schuldig seyn.

§. 6. Gleiche Bewandniß hat es auch/ wann über dasjenige/ so die Vormunden auff ein Jahr lang zu täglichen Ausgaben vor ihre Pfleg-Kindere / nach Gelegenheit ihres Vermögens/ Standes und anderer Umstände/ nicht benöthiget/ oder einige Baarschafft in der Verlassenschaft verhanden/ oder bey Ablegung der Jährlichen Rechnung so viel übrig/ daß die Vormunden/ dem Mündel zum besten/ etwas ausleihen könten: Auf solchen Fall sollen sie darinnen gleichfalls mit Vorwissen und Bedencken des Raths oder der Deputirten verfahren/ und so viel möglich beglaubten und gewissen Leuten uff gute Versicherung es aus thun und vertrauen/ dazu sie denn eine gewisse Zeit/ nemlich sechs Monat/ von der Theilung oder beschlossener Jahres-Rechnung an/ haben sollen.

§. 7. Wolte aber ein Vormund von des Mündels Gelde mehr/ als der künfftige Jährliche Unterhalt erfordert/ selbst bey sich behalten; So soll/ nach obgedachter Verfließung solcher sechs Monatlichen Frist/ er dem Mündel den gewöhnlichen Zins davon zu entrichten/ auch in Jährliche Rechnung zu bringen schuldig seyn. Dofern aber des Vormunden Vermögen (so nach Verordnung der Rechte dafür unterpfänd-

pfändlich hafftet) sich so hoch nicht erstrecken würde/ oder deswegen Zweifel vorfielen/ soll er dem Mündel einen absonderlichen Curator ad hunc actum bestätigen lassen/ und der Versicherung halber/ mit der Deputirten Vorbewust solche Vergleichung treffen/ daß das Mündel ungeföhret bleibe.

§. 8. Wenn nun die Gelder uff solche masse ausgeliehen/ und der Vormund mit des Raths oder ihrer Deputirten Rath und Vorwissen verfahren; So soll bey Abtretung der Vormundschaft der Mündige schuldig seyn/ das Brieff und Siegel an statt baares Geldes anzunehmen/ wann schon bey dem Schuldner hernach einige Hindernuß oder Unvermögen sich ereignete. Es wolte denn der Mündige/ der gemeiniglich bey solchem Streit Klägers Stelle vertritt/beweisen und beybringen/ daß beklagter Vormund in Ausleihung und Einnahmung der Geldere/ den Fleiß nicht angewendet/ den sonst ein ieder Hausvater/ wenn das Geld seine gewesen/ mit Ausleihung desselben anzuwenden pfleget/ womit er denn billich zu hören/ und nach Befindung zu entscheiden.

§. 9. Würde sichs aber zutragen/ daß der Unmündige/nach geendigter Unmündigkeit und erlangter Wissenschaft/ über fünff Jahr stille geschwiegen/ und deswegen sich nicht beschweret; So ist nach Vermuthung der Rechte zu schliessen/ daß er dadurch des Vormundens Handlung/ sie sey wie sie wolle/ agnosciret

und genehm gehalten / und mögen weder der Vormund / noch dessen Erben / ungeacht solche Handlung mit der Deputirten Vorwissen nicht geschehen / nach verflussener solcher Zeit um Ersekung des Schadens mit Bestande belanget werden.

§. 10. Und damit der Vormund sich desto weniger Anspruchs zu befahren / soll er zuvörderst die Zinsen Jährlich fleißig einmahnen / und in Rechnung bringen / auch wo es die Nothdurfft erforderte / die Capitalia bey Zeiten uffkündigen / und durch zuläßliche Hülfss-Mittel eintreiben / damit der Unmündige an Capital und Zinsen keinen Schaden leide. Dofern sichs aber zutrüge / daß die Zinsen / wie in Concurribus Creditorum oftmahls zu geschehen pfleget / gar verlohren würden ; So soll der Vormund beweisen / daß er an seinem Fleisse nichts habe ermangeln lassen. Wiedriges Falls soll er solchen Schaden zu tragen / und die Zinsen zu erstatten schuldig seyn.

§. 11. Damit auch die Vormunden wegen Exaction der Capitalien nicht zu weit gehen / oder zu wenig thun / sollen sie für sich und vorsezlich keine Rechtfertigung anfahen / sondern der Rechts-Erfahrenen Rath / auch auff allen Fall des Raths Bedencken hierüber einholen / und demselben folgen. Jedoch ist ihnen ihrer Mündel aussenstehende uff Brieff und Siegel beruhende Schulden für sich einzubringen unbenommen / und werden in solchen Fällen die hier-

hierzu nothwendige Unkosten ihnen in Rechnung bil-  
lig passiret.

§. 12. Wann aber die Vormundere die an gewissem  
Orten um Verzinsung stehende Capitalia ohne erhebli-  
che Ursachen auffkündigen / einfordern / und anders wo-  
hin transferiren / und also durch ihr eigenes Factum  
solche Schuld schwerer machen. Auf solchen Fall  
seynd sie / solche so unnöthig eingeforderte und übel aus-  
geliehene Gelder selbst zu gelten und gut zu thun /  
verbunden / und mag der Unmündige / sich an solche  
Schulden weisen zu lassen / und die Verschreibungen  
anzunehmen / wider seinen Willen nicht gedrungen  
werden.

§. 13. Also ist auch in Rechten verbothen / daß kein  
Vormund / Zeit wählender Administration, von einem  
Fremden eine bey seinem Mündel habende Forderung  
heimlich / und ohne der Obrigkeit Vorbewust / er-  
handeln / oder per cessionem an sich bringen / und  
hernach in der Vormundschafts Rechnung bey den  
Ausgaben mit ansetzen ; Widriges Falls er solcher  
vorthelhafter Weise an sich gebrachten Forderung  
verlustig erkannt werden solle ; So hat sich ein jegli-  
cher Vormund dafür zu hüten / und do einiger Vor-  
thel daran zu erlangen / solchen seinem Mündel zu gu-  
te gehen zu lassen ; es wäre dann / daß er als Bür-  
ge oder Correat debendi vor den Unmündigen eine  
Schuld bezahlen müste / und dazu judicialiter ange-  
halt

halten würde/ so soll er solche bey der Rechnung in Ausgabe zu bringen wohl befugt seyn.

§. 14. Wenn ein Vormund verstürbe/ oder sonst der Vormundschaft erlassen/ und dem Mündel ein ander Vormund verordnet würde/ so ist derselbe vor des ersten Verwaltung zu haften/ oder do die Schulden mißlich worden/ den Schaden zu tragen nicht schuldig; Wofern er von denen vorigen Vormunden/ oder deren Erben/ bey Antretung der Vormundschaft richtige Rechnung abnimmt/ auch nach Befindung der aussenstehenden Schulden Bewandniß/ mit nothdürfftiger Protestation sich verwahret. Würde aber er solches unterlassen/ und die vorigen ausgeliehenen Schulden ohne Protestation agnosciren/ so dürfften die ersten Vormunden oder derer Erben dafür weiter nicht antworten/ sondern es ist der neue Vormund/ wenn er sonderlich mit Wissen und Bedencken der Deputirten nicht verfahren/ den Schaden zu tragen schuldig.

§. 15 Wann Unmündige in die Frembde gerathen/ und von ihrem Leben oder Todte keine Gewißheit zu erlangen/ und dahero Zweifel fürfället/ was mit ihrem Vermögen/ ehe sie/ nach Vermuthung der Rechte und hiesiger Statuten, dazu siebenzig Jahr gnugsam seyn/ für todt zu achten/ vorzunehmen? So sollen des Ausländischen Erb- und eigenthümliche

che Gütere seinen nächsten Anverwandten / als Erben /  
inmittelst zu verwalten / uff gnugsamen Vorstand / von  
dessen Vormunden heraus gegeben und abgetreten  
werden.

CAPUT V.

Von der Vormundere Rechnung  
und Loszählung.

§. 1.

**F**erner sollen die Vormunden schuldig seyn / ihrer  
Administration und Verwaltung halber denen  
Deputirten alle Jahre richtige Rechnung zu thun / und  
ihnen / ohne einige Verweigerung / gebührenden Be-  
scheid / Bericht / Rede und Antwort davon zu geben /  
in solcher Rechnung bey der Einnahme und Ausgabe  
alles mit Umständen / Tag / Monat / Jahr / Titul der  
Einnahme / und neben dem Jahre und Tage Ursache  
der Ausgabe eigentlich und mit Fleiß zu beschreiben  
und zu specificiren.

§. 2. Im Fall auch unterschiedliche Vormundere  
verordnet worden ; So seynd sie conjunctim und zu-  
gleich / der geführten Verwaltung halber / Rede und  
Antwort zu geben verbunden / hafften auch dem  
Mündlein in Solidum und einer vor den andern bil-  
lich.

D

§. 3. Wann

§. 3. Wann aber vom Testatore oder dem Rathe die Vormundschaft getheilet / und einem ieden eine gewisse Verwaltung anvertrauet würde: So hat auch ein ieder vor sich nur seine Rechnung abzulegen und zu justificiren / mit des andern Mit-Vormunds Verwaltung und Rechnung / er sey Solvendo oder nicht / das wenigste nicht zu schaffen.

§. 4. Wann aber mit des Raths Vorwissen und Genehmhaltung ehliche Vormunden sich dahin vergleichen würden / daß einer die Verwaltung alleine führen solte / und es würde hernach deswegen Streit vorkommen / so können sie dem Mündlein / wenn es Klage wider sie insgesamt / oder einen / der der Verwaltung nicht vorgestanden / anstellen thäte / mit Besande Exceptionem beneficii ordinis opponiren / und ehe und zuvor derjenige Mit-Vormund / der sich der Verwaltung angemasset / gebührliehen ausgeklaget / mit Zug zu Erstattung der ereigneten Mängel nicht angehalten werden.

§. 5. Nachdem sich auch oftmahls begiebet / daß die Vormunden bey Verwaltung ihrer Vormundschaft Geld auffnehmen müssen / welches aber die Pupilli nach erlangter Mündigkeit anderer Gestalt nicht agnosciren wollen / es werde denn Versio in utilitatem Pupillorum erwiesen ; Do denn den Gläubigern die gewesenen Tutores , auch nach geendeter Vormundschaft / Assistenz leisten sollen / welches aber nicht allein

lein ihnen / sondern auch denen Creditoribus beschwerlich / daß ihnen uff ihr innhabendes Brieff und Siegel executive nicht verholffen / sondern die Versionem per Processum ordinarium auszuführen / ihnen aufgetragen werden will. Als soll hinführo kein Vormund / ohne Vorbewußt derer zur Vormundschaft Deputirten / wegen der Unmündigen etwas auffnehmen / und derselben Güter verpfänden ; Wann er aber vor denselben Berordneten darthut / daß zu des Mündels Besten etwas von Gelde auffgenommen werden müste / auch solche auffgenommene Gelder alsobald in selbiger Jahr-Rechnung in Einnahme führet ; So soll die versio in rem hierdurch gnugsam erwiesen / und das Mündel solche Post zu agnosciren und zu bezahlen schuldig seyn / oder dem Creditori dazu verholffen werden.

§. 6. Wann nun endlich die Pflege-Kinder zu ihren mündigen Jahren kommen / oder sich in Ehestand begeben / und sonderliche Haushaltung anstellen / oder sonst die Vormundschaft ihre Endschafft erlanget ; So sollen die Vormunden endliche und vollständige Rechnung ihrer gepflogenen Vormundschaft und Administration halber verfertigen / der Unmündigen Mutter ( wann sie nicht selbst mit verwaltet ) und andern nächsten Anverwandten zum Durchsehen / und die darinnen befindlichen Defecten zu extrahiren / übergeben / und so dann

Dann vor ihnen und zur Vormundschaft Deputirten  
 gebührlichen justificiren / folgendes die Güter / Baar=  
 schafft / Fahrniß / Schuld=Brieffe und andere Uhr=  
 kunden / Handels=Bücher / oder was ihnen sonst  
 allenthalben gehörig und zuständig / unweigerlich  
 überantworten und zustellen. Hierauff / und wenn  
 des Vormundes Rechnung ist=gedachter maßen ab=  
 gehöret / mit allem Fleiß examiniret / calculiret / und  
 ohne Mangel befunden / auch des Mündleins Sa=  
 chen ausgeantwortet ; Sollen sie in sitzendem Ra=  
 the von ihren gewesenen Pflege=Kindern der gethanen  
 Rechnung und Bezahlung halber endlich qvittiret /  
 der Vormundschaft zu Dancke loßgezehlet / und  
 gänzlichen Verzicht geleistet / in die Raths=Bücher  
 eingeschrieben / die Vormunden auch / sowohl ihre  
 Erben / nach gethaner Rechnung / Bezahlung / und  
 hierüber erlangter Qvittung und Verzicht / von den  
 Mündigen ferner nicht belanget / oder in Anspruch /  
 es geschähe unter was Schein es wolle / genommen /  
 sondern do auch auffer dem Mündlein jemand anders  
 etwas bey dieser geendeten Vormundschaft zu præ=  
 tendiren vermeynet / an das gewesene Mündlein ge=  
 wiesen / und bey demselben Rede und Antwort zu su=  
 chen beschieden werden.

§. 7. Würde sich aber der Unmündige / nach ab=  
 gelegter Rechnung / den Vormund zu qvittiren ver=  
 weigern / die Deputirte hergegen seine Verweige=  
 rungs=

rungs-Ursachen nicht vor erheblich befinden / gleichwohl den Gehorsam und Folge nicht haben können; Sollen sie dem Rathe solches anzeigen / und des Handels Zustand umständlich berichten: Inmassen denn gleicher Gestalt dem Vormunden und Minder-Jährigen frey stehet / dißfalls ihre Beschwerden dem Rathe selbstem fürzutragen / und darauff gebührende Verordnung zu gewarten.

§. 8. Dieweil sichs aber offtmahls zuträget / daß bey endlicher Übernehm- und Loszählung der Vormundschaft / zwischen den Vormunden und gewesenen Pupillen über einen oder den andern Punct sich Streit ereignet / daß dahero der Vormund mit Ausantwortung der Mobilien so lange / biß solcher erörtert / an sich zu halten pfeleget / da doch der Mündige derselben zu seiner Nothdurfft länger nicht entrathen kan. Als soll uff solchen Fall der Vormund schuldig seyn / die Mobilia, so dem Unmündigen zuständig / auch vor der gänzlichen Loszählung gegen einem Schein ihme abfolgen zu lassen. Es wäre denn / daß er sich eines gethanen Vorschusses odern andern richtigen Forderung halber daran zu halten befugt / und sich anderer Gestalt nicht füglich erholen könnte.

CAPUT VI.

Von der Deputirten Ambt und  
Berrichtung.

§. 1.

**D**Amit nun dieses alles um so viel mehr zu Ber-  
cke gestellet / dieser Ordnung in allen Puncten  
und Articulu nachgegangen / und hiedurch der Min-  
der=Jährigen Nutz / Bestes / Gedenen und Wohlfahrt  
treulich bedacht und fortgestellet werde; So wollen  
Wir / der Rath / sonderliche hierzu geschickte Personen  
deputiren und verordnen / auch denenselben einen ge-  
wissen Actuarium zuordnen / welche hinführo die Vor-  
mundschafft= Sachen verwalten / expediren / und der-  
selben mit treuen gebührenden Fleiß abwarten sollen /  
denselben auch / zur Ergößlichkeit ihrer Mühe und Ber-  
säumniß / eine ziemliche Besoldung machen / auch son-  
sten die Gebühr / was etwan die Mündlein nach Ge-  
legenheit ihres Vermögens von Hundert hiezu erlegen /  
oder den Vormunden in Rechnung passiren solle / ver-  
fügen.

§. 2. Zuförderst sollen sie / benebenst dem Actua-  
rio, bey ihren vorhin dem Rathe geleisteten Pflicht-  
ten zusagen und geloben / daß sie der Minder=Jähri-  
gen Inventaria und Vermögen vertraulich und ver-  
schwie-

schwiegen behalten / und andern Leuten / denen es zu wissen nicht vonnöthen / davon nichts offenbahren wollen.

§. 3. Ingleichen sollen sie die Viertels-Meister in der Stadt / wie auch die Richtere uff den Gemeinen in den Vorstädten vor sich erfordern / und von ihnen mit Fleiß erforschen / ob in ihren Vierteln und Gemeinden etwan unmündige Kinder verhanden / welche mit Vormunden noch nicht versehen / und do dergleichen sich befinden / sollen sie schleunige Verfügung thun / damit sie nochmahls bevormündiget / die Inventaria auffgerichtet / und dasjenige / was oben verordnet / dabey gethan und verrichtet werde.

§. 4. Und weil vor dieser Ordnung allbereit viel Vormunden bestätigt worden / die sich der Verwaltung unmündiger Kinder Gütere unternommen ; So sollen die Deputirten in den Vormundschafft-Büchern und sonst sich dessen erkundigen / und ihnen auferlegen / sich innerhalb Monats-Frist bey ihnen anzugeben / und darauff wegen ihrer Verwaltung / nach eingenommener Erkundigung / allerdings solche Verfügung thun / wie es diese Vormundschafft-Ordnung erfordert.

§. 5. Insonderheit sollen die Deputirten von dem Vormunden Jährliche richtige Rechnung fodern // und

und do sie sich nicht selbst damit angeben / sie dazu gebühlich vorladen und anhalten / die Rechnungen mit Fleiß examiniren / uff Begehren oder nach Befindung der Unmündigen Mutter (wann dieselbe nicht selbst mit verwaltet) und andern nächsten Anverwandten davon Abschrift mittheilen / oder auch sie alsbald zu Anhörung der Rechnung / ob sie darwider Defecta einzugeben / oder etwas Nothwendiges dabey zu erinnern / mit vorbecheiden lassen ; Sodann sie damit nothdürfftig hören und entscheiden.

§. 6. Wann nun solche Rechnungen abgehöret und richtig befunden oder justificiret worden ; Solten sie dieselben unterschreiben / und davon einen Extract denen Vormundschafts-Büchern / so sie darzu halten sollen / Jährlich einverleiben lassen / damit man jederzeit wissen möge / wie den Minder-Jährigen Haußgehalten und vorgestanden werde ; Wann es aber zur endlichen Rechnung / Übergabe der Vormundschaft und Loßzählung kömmet / soll es nach Verordnung des 6. und 7. §. im 5. Capitel gehalten werden.

§. 7. Do aber einer oder der andere / welcher von den Deputirten erfordert / ohne erhebliche und gnugsame Ehehafft und derowegen eingewandte Entschuldigung nicht erscheinen / oder sich sonst ungehorsam  
erz

erweisen würde/ den sollen sie iedesmahl mit einem Silbern Schock Straffe belegen/ und solche durch gebührende Mittel einbringen.

§. 8. Würde auch den Deputirten bey solchen Berichtigungen/ in einem oder dem andern etwas Wichtiges und Bedenckliches fürkommen/ oder sie bey den Vormunden den schuldigen Gehorsam und Folge nicht haben können. Sollen sie solches iedesmahl vor den Rath bringen/ des Handels Zustand berichten/ und darauff fernerer Anordnung gewarten; Wie denn gleicher gestalt den Vormunden/ Minderjährigen und derselben Verwandten frey stehen soll/ ihre Beschwerde und Mängel/ do denselben von den Deputirten der Gebühr nach nicht abgeholfen werden könnte und wolte/ dem Rathe selbst vorzutragen und anzuzeigen/ damit sie dann iederzeit nothdürfftig gehöret/ und nach Befindung darauff gebührende Verordnung gethan/ oder/ wo nöthig/ die Sache in der Churfürstl. Sächs. Regierung berichtet werden soll.

§. 9. Wann sie/ die Deputirten, sonsten ingemein verspüren und befinden würden/ daß iemands von den Vormunden zu solcher Pflege= oder Vormundschafft nicht tüchtig oder qualificirt wäre/ oder seinen Pflege=Kindern zu Schaden und Nachtheil durch seine Verwahrlosung oder Eigennützigkeit übel vorstünde.

E

So

So soll derselbe dem Rathe angezeigt / nach Befindung von dem Amte gesezet / ein ander Vormund an seine statt verordnet / und zu Erstattung des jenigen / was er eingenommen / angehalten werden.

§. 10. Endlich / weil auch die Vormunden über die grosse Mühe / Arbeit und Versäumnüß / so sie bey dergleichen Vormundschaften haben / auch offtmals über den Undanck ihrer Mündel / welchen sie hingegen davon getragen / sich höchlich beschweret / also / daß sich fast niemand mehr zu dergleichen gerne gebrauchen läffet.

Als sollen die Deputirte nach endlicher abgelegten Haupt-Rechnung die gewesenen Mündel zu aller Danckbarkeit vermahnen / und dofern dieselben ihren Vormunden keine billige Vergeltung gutwillig thun würden / sie selbst nach Befindung ihres angewandten Fleisses und Versäumnüß ihrer Nahrung ex officio eine billige Recompens ihnen verordnen / oder deswegen des Raths Moderation und Ausschlags gewarten.

Con.

**C**onfirmiren und bestätigen auch solche  
 vorhergesezte Vormundschaft = Ord-  
 nung aus Landes = Fürstlicher Macht und von  
 Obrigkeit wegen / hiemit und in Krafft die-  
 ses Brieffes / und wollen / daß derselben in  
 allen und jeden Articuli / Puncten / Clau-  
 suli / Inhalt und Meynungen nachgegan-  
 gen / und dawider nicht gethan noch gehan-  
 delt werde ; Jedoch Uns / Unseren Erben  
 und Nachkommen an Unseren hohen Re-  
 galien / Landes = Fürstlichen Obrigkeiten und  
 Gerechtigkeiten ohne Schaden ; Inmassen  
 Wir denn auch Uns / Unseren Erben und  
 Nachkommen / nach Unserm Gutbefinden /  
 dieselbe zu ändern / zu mehrer und zu ver-  
 bessern / vorbehalten thun. Treulich und ohn  
 Befehde.

Zu Urkund haben Wir diesen Brieff mit  
 eigenen Händen unterschrieben / und Unser  
 grösser Insiegel daran hängen lassen.

¶ 2

Ge

Geschehen und geben zu Dresden / den  
 Achtzehenden Monats-Zag Julii, nach Chri-  
 sti Unfers einigen **HERREN** / Erlösers und  
 Seeligmachers Geburth / im Eintausend /  
 Sechshundert / Ein und Sechzigsten  
 Jahre.



Ne



# Register oder Blatweiser/

Voraus kürlich dieser Vormundschafts-  
Ordnung Inhalt kan abgenommen werden.

## A.

### Abnützung.

**A**bnützung/ vide Fruchtgenießung.

### Actuarius.

Ein gewisser Actuarius soll denen  
Deputirten zugeordnet werden/

30

Seine Befoldung/ *ibid.*

Soll der Minder-Jährigen Vermögen  
verschwiegen halten/ 31

### Anverwandte.

Anverwandte sind schuldig/ noch vor  
Ausgang 4. Wochen gewisse Vormunden  
dem Rathe anzugeben 6

### Arme.

Arme/ suche unvermögend.

### Aussenstehende Schulden.

Unmündiger aussenstehende Schulden  
sollen von den Vormunden  
genau in Acht genommen werden/

19

Und mögen die Vormunden solche  
vor sich selbst einbringen/ 22

### Ausländischer.

Des Ausländischen Gütere werden  
dem nächsten Anverwandten uff  
genungsamem Vorstand abgetreten/

25

Ist nach Verfließung 70. Jahren  
für todt zu halten/ 24

## B.

### Baarschaft.

Die Baarschaft der Unmündigen  
soll mit Vorwissen und Bedencken  
des Rathes/ oder der Deputirten  
ausgesehen werden/ 20

Binnen welcher Zeit/ *ibid.*

Wenn der Vormund solche bey sich  
behalten will / was er dabey in  
Acht zu nehmen schuldig/ 20. & 21

Ob und wann wegen der ausgelie-  
henen Baarschaft der Vormund  
anzuhalten. *ibid.*

E 3

Nach

## Register

Nach geendigter Unmündigkeit und Verfließung 5. Jahre ist ein Vormund von des gewesenen Mündels ausgeliehenen Geldern ferner Rechenschaft zu geben nicht schuldig / 21. 22

### Blöde.

Blöder Bevormundung. 8

### Bluts-Freunde.

Die nächsten Bluts-Freunde haben bey Bestellung der Vormunden vor andern den Vorzug. 6

### Brieff und Siegel.

Brieff und Siegel muß der Mündige an statt baaren Geldes annehmen / 21

Es wäre denn / daß der Vormund in Ausleihung und Einmahnung der ausgeliehenen Gelder seinen Fleiß nicht angewendet / ibid.

Qvod limitatur. 21. 22

## C.

### Capitalia.

Capitalia sollen bey Zeiten uffgekündigt werden / 22

Wo wegen der aussenstehenden Capitalien einiger Zweifel sich ereignete / soll des Raths Bedencken darüber eingeholet werden / 19. 20

Exaction der Capitalien / 22

Die ohne Ursach auffgekündigte und anderstwhin transferirte Capitalia müssen die Vormundere gelten. 23

## Cessio.

Ob per Cessionem der Vormunde seines Mündels habende Forderung heimlich an sich bringen könne. 23

## D.

### Deputirte.

Was vor Personen zur Vormundschafft-Sachen deputiret werden sollen / 30

Woher ihre Besoldung kommen soll / ibid.

Sollen der Minder-Jährigen Vermögen verschwiegen halten / 30. 31

Keine Unmündige ohne Vormunden lassen / 31

Sondern deswegen Erkundigung einziehen / ibid.

Auch denen vor dieser Vormundschafft-Ordnung gesetzten Vormunden auferlegen / binnen Monats-Frist sich bey ihnen anzugeben / ibid.

Und Jährliche richtige Rechnungen von denen Vormunden zu fordern / 31. 32

Denen Anverwandten Abschrift da-

## oder Blatiweiser.

davon ertheilen / oder sie alsobald  
zu Anhörung derselben darzu  
anhalten / 32

In gleichen Extracte aus den Rech-  
nungen denen Vormundschafts-  
Büchern Jährlich einverleiben /  
ibid.

Die Ungehorsamen jedesmahl mit  
einem silbern Schock straffen /  
32. 33

Wichtige und bedenkliche Sachen /  
auch den Ungehorsam der Vor-  
munden vor den Rath bringen /  
33

Untüchtige Vormunden dem Ra-  
the anzeigen / 33. 34

Und denen Vormunden ex offi-  
cio, wofern die Mündel ihnen kei-  
ne Vergeltung gutwillig thun / ei-  
nen Recompens verordnen / 34

## E.

### Eltern.

Eltern können in ihrem letzten Wil-  
len / oder auch bey ihrem Leben / den  
Kindern Vormunden ordnen / 5

### Erbtheilung.

Erbtheilungen müssen dem Rathe  
zur Confirmation vorgetragen  
werden. 17. 18.

### Exceptio.

Exceptio Ordinis, wenn solche

von den Vormunden zu oppo-  
niren. 26

### Endliche Specification.

Endliche Specification soll ohne  
vorgehenden Process und  
Rechtlicher Erkenntniß auffer-  
leget werden / 14  
Casus excepti, ibid.

## F.

### Fahrniß.

Wie mit Fahrniß des Unmündi-  
gen von den Vormunden zu ge-  
bahren / 17

Der Vormund kan mit Ausant-  
wortung desselben an sich halten /  
wenn er eine richtige Forderung  
hat / und sich sonst nicht erhohlen  
kan / 29

### Frucht-Genießung.

Die Fruchtgenießung geneust eine  
Mutter wegen ihrer Kinder  
nicht / bey Verwaltung der Vor-  
mundschafft / 7

Dergleichen auch der Stieff-  
Vater nicht / 15

Aber wohl der leibliche Vater / je-  
doch nur während der väterlicher  
Gewalt / ibid.

Groß.

Register

G.

Groß-Eltern.

Groß-Eltern können ihren Enckeln auch bey des Vaters Leben Vormunden setzen/ 6

Groß-Vater.

Ob und wann der väterliche Groß-Vater der Mutter in der Vormundschaft vorzuziehen/ 7

I.

Inventarium.

Inventaria, wie solche uffzurichten/ 12. 13

Inventaria sollen bey Straff 5. silbern Schock nach Verfließung der vier Wochen uffgerichtet werden/ 13

Man könnte dann wegen ehehaftlicher Verhinderung darzu nicht kommen/ 14

Wo kein Inventarium vorhanden/ muß eine Endliche Specification ediret werden. ibid.

Anderß ist es/wo der Verstorbene die Verfertigung eines Inventarii ausdrücklichen verbothen/ ibid.

Wie weit ein Vater des Inventarii befreyet/ 14. 15

Der Stieff-Vater kan sich/ dessen nicht entbrechen/ 15

Ingleichen auch nicht die Mutter/ ibid.

Wie es bey armer und unvermögen-der Leute Verlassenschaft mit Aufrichtung eines Inventarii zu halten/ 16

Inventaria sollen dem Rathe zur Confirmation vorgetragen werden/ 17. 18

K.

Kost-Geld.

Kost-Geld der Unmündigen/ 18

M.

Mobilia.

Mobilia, suche Fahrnuß.

Mündel.

Mündel/ suche Unmündige.

Mutter.

Mutter ist vor andern zu ihrer unmündigen Kinder Vormundschaft zuzulassen/ 6

Auff was masse/ ibid.

Ob und wann die Mutter dem väterlichen Groß-Vater wegen der Vormundschaft vorzuziehen/ 7

Muß einen absonderlichen Curatorem ausbitten/ wenn sie sich mit ihren Kindern theilen oder vergleichen will/ ibid.

Mutter hat sich der Frucht-genießung bey Verwaltung der Vormundschaft ihrer Kinder keinesweges anzumassen/ ibid.

Kan aber/ was uff der Kinder Unter-

oder Blatweiser.

terhaltung und sonst auffgan-  
gen/ in Ausgabe führen/ 7. 8  
Wie sich eine Mutter bey Verwal-  
tung ihrer Kinder Vormund-  
schafft/ und wenn sie zu der an-  
dern Ehe schreiten will/ zu ver-  
halten/ 15. 16

O.

Obligationes.

Der Unmündigen Obligationes,  
so sie ohne Vorwissen der Vor-  
munden von sich gestellet / sind  
nicht gültig/ 18. 19  
Es darff auch der Unmündige die  
Verschreibungen wegen der von  
den Vormunden ohne Ursach  
eingeforderten/ und anderswohin  
transferirten Schulden nicht  
annehmen/ 23

P.

Pflege = Kinder.

Suche Unmündige.

Præscriptio.

Die Præscriptio qvinquennalis  
hat bey des Mündels ausgeliehe-  
nen Geldern statt/ 21

Q.

Quittung.

Nach erlangter Quittung kan der  
Vormunde nicht belanget wer-  
den/ 28  
Muß vor dem sitzenden Rathe ge-  
schehen/ ibid.

Wie es damit zu halten/ wenn der  
Unmündige zu quittiren sich  
verweigert/ 28. 29.

R.

Rechnung.

Es sollen Jährlich richtige Rechnun-  
gen eingegeben werden/ 25  
Die Einrichtung derselben/ ibid.  
Wo die Vormundschafft getheilet/  
muß ein jeder von der ihm an-  
vertrauten Verwaltung Rech-  
nung thun/ 26  
Wie mit endlicher und vollständi-  
ger Rechnung der Vormunden  
nach geendigter Vormundschafft  
zu gebahren/ 27. 28  
Wenn der Unmündige nach abge-  
legter Rechnung ohne erhebliche  
Ursachen den Vormunden zu  
quittiren sich verweigert/ soll von  
dem Rathe gebührende Verord-  
nung erfolgen/ 28. 29.  
Abschrift von der Jährlichen Rech-  
nung soll den nächsten Anver-  
wandten ertheilet/ oder sie zu An-  
hörung derselben vorbeschieden  
werden/ 31. 32  
Von den justificirten Rechnungen  
sollen die Deputirte denen Vor-  
mundschafft's Büchern Jährli-  
che Extracte einverleiben/ 32  
Anders ist es mit der endlichen Rech-  
nung/ ibid.

S

S. Schuld

# Register

<b>S.</b>		Was ein Vater an statt des Inventarii zu geben schuldig/ 15
<b>Schuld=Forderung.</b>		Hat die Abnützung der Kinder Güter / aber nur durante patriâ potestate, ibid.
Wann und ob ein Vormund seiner bey seinem Mündlein habender Schuld=Forderung verlustig gemacht werden könne/ 11		<b>Verriegeln.</b>
<b>Sinn=lose.</b>		Die Verriegelung der Erbschafft soll alsobalden nach dem Todes= Fall geschehen/ 15
Sinn=loser Bevormundung/ 8		Entweder Gerichtlich/ oder sonst beständiger Weise/ 13
<b>Stieff=Vater.</b>		<b>Verschreibung.</b>
Der Stieff=Vater darff sich der Abnützung der Kinder Güter nicht anmassen/ 15		Verschreibungen / suche Obligationes.
Ist ein ordentliches Inventarium uffzurichten verbunden/ ibid.		<b>Versio.</b>
<b>Stumme.</b>		Ob und wie die versio in utilitatem pupillorum wegen der ihnen zum besten auffgenommenen Gelder erwiesen werden muß/ 26
Stummer Bevormundung/ 8		<b>Verthunlich.</b>
<b>T.</b>		Verthunlicher Leute Bevormundung/ 8
<b>Tauber.</b>		Verthunliche Leute sollen ihres Ubelverhaltens wegen gestraffet werden/ 9
Tauber Bevormundung/ 8		<b>Verzicht.</b>
<b>V.</b>		Die Verzicht von den Unmündigen wegen der Vormunden abgelegten Rechnung soll in die Rathsbücher eingeschrieben werden/ 28
<b>Vater.</b>		<b>Unbewegliche Güter.</b>
Vater bleibet seiner unmündigen Kinder natürlicher Vormund/ 8		Veralienirung und Verpfändung/ 11
Es kan ihm aber nach Befindung von dem Rathe ein Mit=Vormund zugeordnet werden/ ibid.		
Wenn keine Eltern oder Anverwandte / noch ein Tutor testamentarius vorhanden / will der Rath tüchtige Personen denen Minder=Jährigen zu Vormunden setzen/ ibid.		

Unmündiger unbeweglicher Gü-  
ter/ 19

**Unkosten.**

Wenn die Unkosten denen Vormun-  
den wegen Einbringung ihrer  
Mündel aussenstehenden Schul-  
den passiret werden/ 22. 23

**Unmündige.**

Der Unmündigen Fahrniß/ 17

Ihre Versorgung und Unterhalt/ 18

Der Unmündigen Obligationes  
und Verpfändung ohne der Vor-  
mundens Wissen und Willen/ 18. 19

Der Unmündigen bewegliche Gü-  
ter/ 19

Unmündiger Baarschafft/ 20

Unmündige sollen von Hundert et-  
was Gewisses zu der Deputirten  
Besoldung erlegen/ 30

Ohne Vormunden nicht gelassen  
werden/ 31

Unmündigen und derselben Unver-  
wandten stehet frey/ dem Rathe  
ihre Beschwerden selbst vor-  
zutragen/ 33

Jedoch in gewissen Fall/ ibid.

Wie mit der Unmündigen/ so in  
die Fremde gerathen/ Gütere  
es zu halten/ und wenn sie vor-  
todt zu wachen/ 24

**Vormund / Vormund-  
schafft.**

Wer zu Vormunden zu bestätigen/ 5

Wie es mit den Vormunden / so  
von Eltern in ihren letzten Willen  
den Kindern benennet / oder son-  
sten bey ihrem Leben / in Bey-  
seyn gewisser Personen / erkieset  
worden / zu halten/ 5

Bevormundung der Sinnlosen /  
Blöden / Stummen / Tauben  
und verthunlicher Leute/ 8

Die Vormunden derer Pupillen,  
so unter des Rathes Jurisdiction  
gehören / sollen vom Rath bestä-  
tigt werden/ 9

Auch die aus der Churfürstl. Sächs.  
Regierung dergleichen Pupil-  
len verordnete Vormunden sind  
dieser Vormundschafft-Ordnung  
unterworffen/ 9. 10

Bestrafung derer jenigen // so ohne  
erhebliche Ursachen eine Vor-  
mundschafft anzunehmen sich  
verweigern/ 10

Ein Vormund / so bey Antrittung  
seiner Vormundschafft seine bey  
dem Mündel habende Schuld  
verschweiget / ist derselben verlu-  
stig/ 11

Auders aber ist es / wenn er seine For-  
derung entdecket / oder dieselbe  
dem Rathe oder Deputirtem  
wissend gewesen/ ibid.

Der Vormunden Schuldigkeit und  
Angelöbniß / 12

Dem Vormunden werden die vor-  
sei-

Q. 1. 1. 23506

Register oder Blatweiser.

seinen Mündel ausgezahlte Schulden in Rechnung passiret/ 23. 24  
**W**ie weit ein Vormund oder dessen Erben vor den andern nachfolgenden Vormunden zu haften schuldig/ 24  
**W**ie Vormunden ihre Pupillen aufziehen sollen/ 18  
**V**ormunden sollen der Unmündigen unbewegliche Güter selbst nicht kauffen/ 19  
**D**er Vormunden Schuldigkeit bey der Unmündigen aussenstehenden Schulden/ 19  
**W**as der Vormund / wenn er des Mündels Geld bey sich behalten wil/ darbey in acht zu nehmen/ 20. 21  
**V**ormunden mögen ihre Beschwerden dem Rathe selbst vortragen/ 33  
 Sed in certo casu, ibid.  
**U**nrüchtige Vormunden sollen abgesetzt/ und zu Erstattung/ was sie eingewonnen/ angehalten werden/ 33. 34  
**D**er Vormunden Recompens nach abgelegter Haupt-Rechnung/ 34  
**V**ormunden sollen alle Jahr richtige Rechnungen ablegen/ 25  
**W**enn unterschiedliche Vormunden verordnet/ müssen sie conjunctim Rechenschaft geben/ ibid.  
**A**nders ist es / wann die Vormundschaft getheilet/ 26  
**E**s wäre dan/ daß die Vormunden sich verglichen/ und einer die Verwaltung alleine uff sich genommen/ ibid.  
**K**ein Vormund soll ohne Vorbewust

der Deputirten Geld uffnehmen/ und der Unmündigen Güter verpfänden/ 27  
**V**ormunden müssen nach geendigter Vormundschaft und abgelegter vollständiger Rechnung vor sitzendem Rathe quittiret werden/ 28  
**K**önnen also dann weder vor sich/ noch ihre Erben in Anspruch genommen werden/ ibid.  
**O**b und wenn der Vormund seines Mündels Mobilia wegen eines oder andern Streit-Puncts bey sich behalten kan/ 29  
**A**uch die vor dieser Vormundschaft-Ordnung gesetzte Vormunden sollen vor denen Deputirten Rechnung thun/ 31. 32  
**W**enn die Vormundschaft sich endige/ 27  
**Vormundschafts-Bücher.**  
**V**ormundschafts-Bücher sollen gehalten werden/ 32  
**Ufus fructus.**  
**U**fus fructus, suche Fruchtgenießung.  
**W.**  
**W**ein.  
**D**er Unmündigen neu erwachsenen Weine halber sollen die Vormunden sich bey dem Rathe angeben/ 17  
**Wittwen.**  
**W**ittwen sollen nach Verfließung 4. Wochen gewisse Personen zu Vormunden angeben/ 6

E N D E.  
H. (o) H.

W. 17

M. C.



d. 74, 4.

Churfürstl.  
gnädigst-conf

Sormini

Ordn

Des Raths zu



DRESDEN  
bey Johann Jacol

